

Kantonale Pensionskasse Schaffhausen

Reglement über die Wahrnehmung der Stimmrechte

Von der Verwaltungskommission genehmigt:	20.05.2015
Gültig ab:	01.01.2015
Ersetzt Reglement vom:	N/A

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
2.	Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht gemäss VegüV	3
2.1.	Grundsätze	3
Art. 2	Wahrnehmung der Stimmrechte.....	3
Art. 3	Interesse der Versicherten.....	3
2.2.	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 4	Organisation	4
Art. 5	Kriterien Abstimmungs- und Wahlverfahren	4
Art. 6	Reporting / Offenlegung.....	4
Art. 7	Securities Lending.....	4
3.	Ausübung der Stimmpflicht in allen übrigen Fällen	5
3.1.	Grundsätze	5
Art. 8	Wahrnehmung der Stimmrechte.....	5
Art. 9	Interesse der Versicherten.....	5
3.2.	Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 10	Organisation	5
Art. 11	Kriterien Abstimmungs- und Wahlverfahren	5
4.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 12	Inkrafttreten.....	6

1. Einleitung

Art. 1

Zweck

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

² Dieses Reglement steht im Einklang mit dem Organisations- und Anlagereglement und legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV (Verordnung gegen übermässige Vergütungen) und in allen übrigen Fällen fest.

2. Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht gemäss VegüV

2.1. Grundsätze

Art. 2

Wahrnehmung der Stimmrechte

¹ Die Stimm- und Wahlrechte der von der Pensionskasse direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- a) Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- b) Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat);
- c) Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

² Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Pensionskasse am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Pensionskasse.

Art. 3

Interessen der Versicherten

¹ Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

² Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere:

- einen langfristigen Anlagehorizont beachten;
- eine angemessene Rendite ermöglichen;
- eine solide Wertsteigerung zum Ziel haben;
- die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden.

2.2. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

Organisation

¹ Die Anlagekommission beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Eine briefliche Abstimmung ist zulässig. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

² Die Umsetzung der Stimmrechtsausübung wird im Rahmen dieser Vorgaben der Geschäftsführung übertragen. Dies umfasst auch das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

³ Der Anlagekommission wird ein Vetorecht eingeräumt.

Art. 5

Kriterien Abstimmungs- und Wahlverfahren

¹ Die Geschäftsführung stützt sich bei der Stimmrechtsausübung auf die Empfehlungen eines externen Stimmrechtsberaters und auf die im Folgenden definierten Kriterien, welche sich an den Richtlinien des externen Stimmrechtsberaters orientieren, ab.

² Bezüglich der Wahl (oder Wiederwahl) der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sind folgende Kriterien zu beachten:

- Unabhängigkeit (bei den VR-Mitgliedern mindestens die Hälfte unabhängig);
- Keine Doppelspitzen (ausser temporär / Ausnahmesituation);
- Kein kriminelles Fehlverhalten / Verletzung der treuhänderischen Sorgfalt;
- Fachliche Kompetenz.

³ Bei der Abstimmung über die Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat) und der Abstimmung über Statutenänderung bezüglich der Vergütung (Rahmenbedingungen) sind folgende Kriterien zu beachten:

- Verständlichkeit / Transparenz des Vergütungsmodells;
- Separates Vergütungsmodell für VR und GL;
- Langfristige Ausrichtung des Vergütungsmodells;
- Unabhängiger Vergütungsausschuss.

Art. 6

Reporting / Offenlegung

¹ Die Anlagekommission wird an ihren regulären Sitzungen über die Ausübung der Stimmrechte der Pensionskasse informiert, inkl. detaillierter Begründung bei Ablehnungen oder Enthaltungen.

² Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht der Verwaltungskommission und danach den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Art. 7

Securities Lending

¹ Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

3. Ausübung der Stimmpflicht in allen übrigen Fällen

3.1. Grundsätze

Art. 8

Wahrnehmung der Stimmrechte

¹ Die Stimm- und Wahlrechte in allen übrigen Fällen, die nicht unter Art. 2. Abs. 1 geregelt sind, sodass für diese keine gesetzliche Stimmpflicht besteht, sind wahrzunehmen und zwar im Sinne der Interessenwahrung gegenüber den Destinatären.

² Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Pensionskasse am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Pensionskasse.

Art. 9

Interesse der Versicherten

¹ Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

² Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere:

- einen langfristigen Anlagehorizont beachten;
- eine angemessene Rendite ermöglichen;
- eine solide Wertsteigerung zum Ziel haben;
- die Fortführung des Unternehmens nicht gefährden.

3.2. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10

Organisation

¹ Die Anlagekommission beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Eine briefliche Abstimmung ist zulässig.

² Die Umsetzung der Stimmrechtsausübung wird im Rahmen dieser Vorgaben der Geschäftsführung übertragen. Dies umfasst auch das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

³ Der Anlagekommission wird ein Vetorecht eingeräumt.

Art. 11

Kriterien Abstimmungs- und Wahlverfahren

¹ Im Normalfall wird das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen.

² Sofern dies nach Einschätzung der Geschäftsführung im Interesse der Destinatäre liegt, kann diese sich der Stimme enthalten. Weiter kann die Geschäftsführung aus Effizienzüberlegungen im Einzelfall auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichten, sofern dies den Interessen der Destinatäre nicht offensichtlich widerspricht.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.